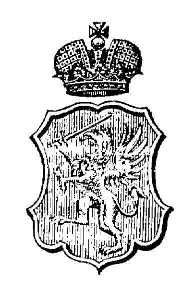
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 20. Ноября.

№ 134. Montag, 20. November. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Herr Kriegsminister hat dem Herrn Minister des Innern mitgetheilt, daß in Grundlage der bestehenden Regeln die per Eisenbahn einzeln oder in kleinen Partien beförderten Militairpersonen sich selbst für die ihnen abgelassenen Zehrgelder beköstigen, wobei sie auf den Stationen der Eisenbahnen bei den Händlern Lebensmittel und Brod kaufen; da nun aber aus den in letzter Zeit bei dem Generalstabe eingelaufenen Berichten zu ersehen ist, daß auf den Stationen einer Eisenbahn nicht selten — vornehmlich von den Frauen der auf den Stationen dienenden Personen — Rindfleisch von schlechter Qualität, rohes und unreifes Gemüse u. s. w. verkauft wird, was bei den mit der Eisenbahn fahrenden Untermilitairs Krankheiten veranlassen kann, so hat der Herr Kriegsminister es als erforderlich bezeichnet, die **Aufsicht über die Güte der Lebensmittel, welche auf den Eisenbahnstationen verkauft werden**, zu verschärfen.

Gemäß dem in der officiellen Beilage Nr. 20 zur Nordischen Post d. J. Nr. 228 enthaltenen Circulairs des Herrn Ministers des Innern, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung den resp. Stadt- und Landpolizeien hierdurch vorgeschrieben, es nicht zuzulassen, daß auf den Stationen der Eisenbahn Lebensmittel von schlechter Qualität und überhaupt solche, die der Gesundheit schädlich sind, verkauft werden. Nr. 2644.

Da es bei den letzten **Rekrutenaushebungen** wiederholt vorgekommen, daß von den zur Vorstellung gelangten Subjecten viele wegen Wunden, bei denen der Verdacht einer vorsätzlichen Verstümmelung nahe lag, nicht zum Militairdienst empfangen werden konnten, so werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung nachfolgende den Art. 766 bis 776 des allgemeinen Rekrutenustavs und den Art. 521 bis 524 des Strafgesetzbuchs von 1866 entlehnten **Bestimmungen** zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht hiermit bekannt gemacht.

Jeder, der zu einer abgabenpflichtigen Gemeinde gehört und seinem Stande oder seinen persönlichen Rechten nach nicht von der Rekrutenpflicht befreit ist, ist im Fall einer zufälligen Verstümmelung verpflichtet, darüber, wenn er sich an seinem beständigen Wohnorte befindet, der mit den Rekrutenangelegenheiten in der Gemeinde betrauten Person oder Behörde, auf dem Lande dem Gemeindeältesten, in den Städten der Steuerverwaltung, wenn er aber außerhalb der Gemeinde weilt dem Hausherrn, bei welchem er wohnt oder arbeitet und der örtlichen Polizeibehörde unfehlbar binnen drei Tagen von dem Vorfall an gerechnet bei gleichzeitiger Aufgabe der etwa zugegen gewesenen Zeugen, Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle unterliegt er, wenn sich bei der Untersuchung ergiebt, daß er sich in der That unvorsätzlich verstümmelt hat, einem Arreste von einem bis zu drei Tagen.

Ueber die Unmündigen oder Minderjährigen widerfahrenen Verstümmelungen haben die Aeltern oder die ihre Stelle vertretenden Personen, wenn sie sich nicht der Anschuldigung der Theilnahme an der Verstümmelung ausgesetzt sehen wollen, die obige Anzeige binnen vorgeschriebener Frist zu machen.

Außerhalb ihrer Gemeinde weilende Personen haben im Fall einer unvorsätzlichen Verstümmelung von der örtlichen Polizeibehörde eine Bescheinigung über diesen Vorgang zu erbitten und dieselbe der mit den Rekrutenangelegenheiten ihrer Gemeinde betrauten Person oder Behörde zuzustellen.

Letztere haben nach Kenntnißnahme von der stattgehabten Verstümmelung, solche binnen 7 Tagen in der Gemeinde bekannt zu machen, widrigenfalls sie bei später geführtem Nachweis, daß die Verstümmelung absichtlich behufs Entziehung von der Rekrutirung geschehen ist, als Hehler des Verbrechens anzusehen und als solche zu bestrafen sind.

Im Laufe von 30 Tagen nach Bekanntmachung der stattgehabten Verstümmelung in der Gemeinde hat letztere das Recht, den Verdacht einer vorsätzlichen Verstümmelung zu äußern und darüber Beschluß zu fassen, ob gegen den Verstümmelten eine förmliche Untersuchung durch die Polizei einzuleiten ist oder nicht.

Die binnen drei Tagen erfolgte Anzeige über die stattgehabte Verstümmelung entbindet den Verstümmelten nicht, binnen der obigen 30 Tage vor der Gemeinde nachzuweisen, daß die Verstümmelung eine zufällige und er daran unschuldig gewesen.

Wenn die Gemeinde beschließt, die Verstümmelung, als eine vorsätzliche zu verfolgen, so hat sie vor Ablauf der oben festgesetzten 30-tägigen Frist solches der betreffenden Polizeibehörde behufs Vornahme der Untersuchung anzuzeigen.

In dieser Anzeige ist von der Gemeinde zugleich anzuführen:

1) ob der Gliederverstümmler vor der Verstümmelung seinem Wuchse, seinen Jahren und seinem Gesundheitszustande noch tauglich zum Rekruten war;

2) welcher Art die Verstümmelung;

3) die Zeit wann dieselbe vorgenommen, nach Bekanntmachung der Rekrutirung oder früher;

4) ob er den zur Rekrutirung an der Reihe Stehenden oder der Zahl der der Loosung Unterliegenden angehörte;

5) den Ort, wo und das Werkzeug, womit er sich verstümmelt hat;

6) ob dabei irgend welche Zeugen zugegen gewesen;

7) welcher Führung der Gliederverstümmler früher gewesen und ob derselbe sich nicht früher durch Flucht der Rekrutirung entzogen hat;

8) die von den Zeugen des Vorgangs gemachten Aussagen und

9) die eigenen Aussagen des Gliederverstümmlers über die bei der Verstümmlung stattgehabten Umstände.

Die Polizei hat nach erhaltener Anzeige von Seiten der Gemeinde eine Untersuchung auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage zu veranstalten und den Selbstverstümmler unter Hinzuziehung eines Medicinalbeamten zu besichtigen.

Wenn die Gemeinde binnen 30 Tagen, nachdem sie über die zufällige Verstümmelung einer zu ihr gehörigen Person durch ihre Vertreter in Kenntniß gesetzt worden, der Polizei gegenüber keinen Verdacht über die Absichtlichkeit der Verstümmelung äußert, so unterbleibt die zuvor erwähnte Untersuchung und Besichtigung. Wenn aber ein zu einer abgabenpflichtigen Gemeinde gehöriges, seinem Stande oder seinen persönlichen Rechten nach nicht von der Rekrutenpflicht befreites Individuum, sich zufällig verstümmelt, und hierüber im Laufe von 3 Tagen der mit den Rekrutenangelegenheiten seiner Gemeinde betrauten Person oder Behörde oder, wenn er sich außerhalb der Gemeinde befindet, dem Hausherrn und der örtlichen Polizeibehörde keine Anzeige macht, so wird von der Polizeibehörde, auf die erste an sie selbst hierüber gelangte Nachricht wider ihn eine Untersuchung wie gegen einen vorsätzlichen Gliederverstümmler eingeleitet, wenn auch die Gemeinde diese Untersuchung nicht verlangt hat.

Falls 12 Personen aus der Gemeinde, zu welcher der Verstümmelte gehört, eidlich aussagen, daß er sich selbst in der Absicht, sich der Rekrutirung zu entziehen, verstümmelt hat, so wird er für einen vorsätzlichen Gliederverstümmler anerkannt. Ein solches Zeugniß wird aber von der Gemeinde nicht früher als bei schon stattfindender Untersuchung und nur beim Mangel anderer unzweifelhafter Beweise und Anzeigen des Verbrechens gefordert, wobei eine Zurückweisung der Zeugen nicht anders, als nach den für Untersuchungs- und Criminalsachen bestehenden Regeln zugelassen wird.

Wenn es sich nach dem Zeugniß des Arztes ergiebt, daß irgend ein Glied des Verstümmelten durch einen zweimaligen Schlag abgehauen worden, so wird der Angeschuldigte der absichtlichen Selbstverstümmelung überwiesen erachtet und zu der festgesetzten Strafe verurtheilt, wenn auch keine Zeugen vorhanden.

Wer, um dem Militairdienste zu entgehen, vorsätzlich sich selbst verstümmelt oder von einem Andern verstümmeln läßt, unterliegt hierfür der Abgabe zum Militairdienst, falls er jedoch hierzu untauglich ist, in die Corrections-Arrestanten-Compagnien auf vier Jahre.

Diejenigen Gliederverstümmler, welche das siebzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht, werden in die Corrections-Arrestanten-Compagnien abgegeben, wo man sie nicht zu den in denselben gebräuchlichen schweren Arbeiten verwendet, sondern allein zur Erlernung der dort ausgeübten Handwerke anhält. Nach erreichten vollen siebzehn Jahren werden sie gleichfalls zum Militairdienst abgegeben.

Wenn Gliederverstümmler, welche in Folge gerichtlichen Urtheils, wegen Untauglichkeit zum Militairdienst, in die Corrections-Arrestanten-Compagnien eingetreten waren, auch nach Ablauf der Zeit ihrer Haft in diesen Compagnien, als nicht tauglich zum Militairdienst in oder außer der Fronte befunden werden, so werden sie nach Sibirien zur Niederlassung verwiesen. Wenn aber ein Gliederverstümmler bei seiner Besichtigung in der Rekrutirungs-Commission, mit Krankheiten behaftet sich zeigt, welche selbst seiner Aufnahme in die Arrestanten-Compagnien im Wege stehen, so wird, statt der Abgabe in genannte Compagnien, an ihm das Urtheil auf Verweisung nach Sibirien zur Niederlassung vollzogen. Minderjährige, in Grundlage dieses Artikels in die Corrections-Arrestanten-Compagnien abgegebene Gliederverstümmler, die — nachdem sie das siebzehnte Lebensjahr in diesen Compagnien erreicht, — sich als untauglich zum Militairdienst erweisen, werden in eines von den west-sibirischen Gouvernements zur Niederlassung geschickt und daselbst im Einklang mit den hierfür aufgestellten Vorschriften nach Gutbefinden und Verfügung der Localobrigkeiten zu den Arbeiten verwendet.

Der im Vorhergehenden festgestellten Strafe unterliegt auch ein an der Reihe Stehender, welcher, nachdem er während der Aushebung krank gewesen, absichtlich Wunden an seinem Körper offen erhält, oder sich auf andere Weise beschädigt, um dem Militairdienst zu entgehen.

Diejenigen, welche überwiesen worden, vorsätzlich einen Andern auf dessen Wunsch verstümmelt oder einem Gliederverstümmler bei seiner Verstümmelung geholfen zu haben, um der Annahme desselben als Rekruten Hindernisse in den Weg zu legen, werden verurtheilt.

Zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge in Grundlage des Art. 50 des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen und zur Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

Diejenigen indessen, welche einen Andern in derselben Absicht jedoch ohne daß er es gewünscht, und ohne seine Zustimmung verstümmeln, unterliegen der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien oder der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien auf eine Zeit von drei bis zu drei und einem halben Jahre.

Bei Bekanntmachung dessen, werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung alle zu abgabenpflichtigen Gemeinden gehörige, ihrem Stande oder ihren persönlichen Rechten nach nicht von der Rekrutenpflicht befreite Personen, in Betreff der bei Unmündigen oder Minderjährigen vorgekommenen Verstümmelungen aber deren Aeltern oder die ihre Aeltern oder die ihre Stelle Vertretenden angewiesen, über die wenn auch in früherer Zeit erlittenen Verstümmelungen sofort, wem gehörig, in der oben näher bezeichneten Weise Anzeige zu machen, bei der Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle unfehlbar die für Verheimlichung von Verstümmelungen, selbst wenn solche unvorsätzlich geschehen, angesetzten Strafen zu gewärtigen haben werden.
Nr. 2685.

Von der publ. Magnushoffschen Gemeinde-Verwaltung ist die Anzeige gemacht worden, daß der Sohn der bereits verstorbenen Anne **Medne**, verehelichten Kallning, Namens **Alexander**, welcher von derselben vor ihrer 2. mit dem Peter Kallning geschlossenen Ehe, in Folge unehelichen Zusammenlebens mit einem Soldaten geboren worden, und sich bis zum Frühjahr 1867 unter Magnushof aufgehalten hat, nirgend verzeichnet stehe.

Da durch die in Folge dessen angestellte Untersuchung des Rigaschen Ordnungsgerichts nicht hat ermittelt werden können, ob der bezeichnete uneheliche Sohn der Anne Medne, verehelichten Kallning nicht etwa inzwischen bereits zu einer Gemeinde verzeichnet worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hiermit aufgetragen, die sorgfältigsten **Nachforschungen** darüber anzustellen und anher zu berichten, ob der erwähnte Sohn der Anne Medne, verehelichten Kallning, Namens Alexander zu einer der in ihren resp. Jurisdictionsbezirken befindlichen Gemeinden gehört; wobei gleichzeitig auch alle Diejenigen, welche über den in Rede stehenden Alexander irgend welche Auskünfte zu ertheilen im Stande sind, hierdurch aufgefordert worden, ihre hierauf bezüglichen Angaben dem Rigaschen Ordnungsgerichte zugehend zu machen. Nr. 1865.

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Ignaty **Koslowsky** diesseits auf 1 Jahr in die Wendensche Arbeitsanstalt abgegeben und später nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin $4^5/_8$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat blondes Haupthaar, blonde Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundliches Kinn, ein pockennarbiges Gesicht, ist 25 Jahre alt und hat am rechten Bein einen Stelzfuß.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4598. 1

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Grundlage des mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 3. November a. c. sub Nr. 158 publicirten Ukases Eines Dirigirenden Senats d. d. 15. Mai a. c. sub Nr. 43608 ist das gemäß Anmerkung 3 zum Art. 323 des Getränkesteuerustavs, Reichscodex Band V, Fortsetzung vom Jahre 1863 den Ständen der Städte des Livländischen Gouvernements zustehende **Recht des Getränkeverkaufs aufgehoben** worden, und gegenwärtig der Getränkehandel in den Städten und Flecken in allgemeiner Grundlage allen den Personen anheimgestellt, die nach dem Getränkesteuer-Reglement ein Recht dazu haben.

Indem die Livländische Gouvernements-Steuer-Verwaltung die Bezirks-Verwaltungen hiemit auf die stattgehabte Abänderung der obangeführten Anmerkung zum Art. 323 des Getränkesteuerustavs hinweist, wird denselben gleichzeitig aufgetragen, darüber zu wachen, daß der Getränkehandel nunmehr auch in den Städten und Flecken des Livländischen Gouvernements, mit Beobachtung der über den Getränkehandel im Getränkesteuerustav festgesetzten allgemeinen Bedingungen stattzufinden hat, d. h. daß dieser Handel fernerhin nicht mehr weder von den Ständen der Städte selbst, noch durch Verpachtungen Seitens der städtischen Stände executirt werden, sondern, daß der Handel mit Getränken in den Städten und Flecken von allen Personen, die nach den Bestimmungen des Getränkesteuerustavs dazu berechtigt sind, nach erlangter Concession Seitens des betreffenden Magistrats und Leistung der durch den Getränkesteuerustav und durch das Handelsreglement festgesetzten Prästanden frei betrieben werden kann. Nr. 1235.

In Veranlassung dessen, daß viele Handel- und Gewerbetreibende ihre Handels- resp. Gewerbescheine nicht im Termine lösen und dadurch der Schließung ihrer Etablissements, sowie einer Geldpön sich aussetzen, wird von Seiten des Livländischen Kameralhofes hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, daß die **Handels- resp. Gewerbescheine für das Jahr 1868 im Laufe der Monate November und December dieses Jahres zu lösen** sind.
Riga, den 13. November 1867. Nr. 388.

Лифляндская Казенная Палата, имѣя въ виду, что многіе изъ торгующихъ не озабочиваются своевременнымъ полученіемъ торговыхъ документовъ и въ слѣдствіе того сами подвергаются себя опасности закрытія ихъ заведеній и платежа штрафа, симъ напоминаетъ лицамъ производящимъ торговлю и занимающимся разнаго рода промыслами объ обязанности ихъ снабдить себя надлежащими свидѣтельствами и билетами на 1868 годъ, въ теченіи наступающихъ мѣсяцевъ Ноября и Декабря.
Рига, Ноября 13-го дня 1867 года.
№ 388.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst bekannt gemacht, daß über das Gesammtvermögen des hiesigen Knochenhauermeisters Carl **Nortmann** der **General-Concurs** eröffnet worden ist. In dieser Veranlassung werden Alle, welche an den genannten Gesammtschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 4. Mai 1868 bei diesem Rathe anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern mit denselben gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich wird allen denjenigen, welche dem gedachten Gesammtschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensgegenstände in Händen oder Verwahr haben, hiemit nachdrücklichst eingeschärft, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen derselben Frist hierüber dem Rathe schuldige Anzeige zu machen haben.
V. R. W.
Dorpat, Rathhaus am 4. November 1867.
Nr. 1249. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Fischhändlers Jacob **Zeisler** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das **Testament** des gedachten Jacob Zeisler anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 28. April 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
V. R. W.
Dorpat, Rathhaus am 28. October 1867.
Nr. 1228. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 2. Quartal der Stadt, an der Nicolai- und Rittergasse sub Nr. $^{164}/_{46}$ belegene, von dem Handlungsbevollmächtigten Carl Heinrich **Ammende**, mittelst gehörig corroborirten Contracts, für die Summe von 5800 Rbl. S. von den Erben des weiland Herrn Kirchenvorstehers Gottlieb Adolph Büttner käuflich acquirirte hölzerne **Wohnhaus** cum appertinentiis, mit Ausnahme der Ingrossarien deren Rechte unalterirt bleiben, aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen oder Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen, Ansprüchen und Protestationen, innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 16. December 1868 sub poena präclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.
Extradit. Pernau, Rathhaus den 1. Nov. 1867.
Nr. 2347. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Krusting Pabers als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele zum Gute Alt-Drostenhof gehörigen Grundstückes Gaujes-Bullen nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß er das **Gaujes-Bullen Grundstück**, groß 17 Thlr. $22^1/_2$ Groschen dem Alt-Drostenhofschen Bauer Jacob Zihrul für den Preis von 2390 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts übertragen hat, daß das genannte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Alt-Drostenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte



Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 25. Oct. 1867. Nr. 4464. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß in dem diesseits über den Verkauf Schloß Pürkelnscher Gesinde unter dem 1. Juni c. Nr. 1689 erlassenen Proclam irrthümlich „Carl" Schmitt als Käufer des Jaunsemmeck-Gesindes genannt worden ist. Derselbe heißt „Jahn" Schmitt.

Wolmar, den 31. Oct. 1867. Nr. 3559. 2

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Alle, welche Willens sein sollten, die **Lieferung** der für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1868 erforderlichen verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 24. und zum Peretorge am 28. November d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga, Schloß am 17. Nov. 1867. Nr. 392.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1868 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ Заведеній на Александровской Высотѣ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 24-го, а къ переторжкѣ 28-го Ноября сего года заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига, 17-го Ноября 1867 года. № 392.

Da von der I. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des dem Grundzinsner Hans **Fischer** und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth geb. Jacobsohn an dem, unter dem Gütchen Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 31 belegenen nach der Vermessung 633 □.-Faden und 16 □.-Fuß im Flächenraum enthaltenden Grundstücke geständigen Benutzungsrechtes nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 18. December d. J. anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an das erwähnte Grundstück irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum angeführten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf solche Prätensionen, bei Vertheilung des Auctionsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der I. Section des Landvogteigerichts den 10. November 1867.

Nr. 764. 2

Псковское губернское правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 18 октября сего года, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ присутствіи сего правленія, на срокъ 22 января 1868 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, имѣніе, принадлежащее статскому совѣтнику Михаилу Михайлову Грушецкому, состоящее во 2 станѣ Псковскаго уѣзда, заключающееся въ пустошѣ Мараморкѣ въ количествѣ 2,016 дес. 1,950 саж., земли, состоящей въ одной окружной межѣ, и въ отрѣзной землѣ при дер. Лебушовѣ, въ количествѣ 60 дес., которая состоитъ большею частію подъ мхомъ и болотомъ и находится въ особой окружной межѣ. На пустоши Мараморкѣ и на рѣкѣ Кеби находится водяная деревянная мельница, крытая тесомъ, длиною 5 саж., шириною 3 саж., объ одномъ поставѣ, вновь устроенная, недоконченая, объ одномъ этажѣ и при ней чрезъ рѣку Кебь запрудъ, нынѣ льдомъ уничтоженная. Кромѣ того, въ упомянутой выше пустоши находится постройка, а именно: домъ деревянный одноэтажный, въ длину 9, а въ ширину 3 саж., крытый соломой, оцѣненъ на сносъ въ 25 руб., при домѣ дворъ, въ немъ два развалившихся хлѣва, крытые соломою, въ длину 5, а въ ширину $2^1/_2$ саж., — на сносъ въ 5 р.; позади дома въ 10 саж. баня съ прибанникомъ, ветхая, крытая соломою, длиною и шириною 2 саж., — на сносъ въ 2 руб.; противъ дома сарай для склада сѣна, крытый соломою, длиною 3, а шириною 2 саж., ветхій, оцѣненъ на сносъ въ 3 руб. Въ пустоши Мараморкѣ и отрѣзной земли при дер. Лебушовой озеръ и рѣкъ, на которыхъ производилась бы рыбная ловля нѣтъ и находится разстояніемъ первая — отъ г. Пскова въ 32 вер., отъ С.-Петербургскаго шоссе въ 6 и отъ Варшавской желѣзной дороги въ 12 вер , и послѣдняя — отъ г. Пскова въ 40, а отъ шоссе и желѣзной дороги въ 30 верст. Сбытъ произведеній можетъ быть въ городѣ Псковѣ. Въ упомянутой пустоши Мараморкѣ отданъ въ оброкъ крестьянамъ дер. Мараморкя сѣнокосъ по лѣсу по условію г. Грушецкаго съ платою въ годъ по 70 р. сер., а потому оцѣнена по 10-ти лѣтней сложности въ 700 руб.; мельница, находящаяся на пустоши Мараморкѣ отдана въ оброкъ г. Грушецкимъ Ферману съ землею около 3 дес. съ платою въ годъ по 75 р., оцѣнена по 5-ти лѣтней сложности въ 375 руб.; вся вообще земля въ пустоши Мараморкѣ, включая вышеупомянутую, приносящую доходъ, оцѣнена по сложности въ 6,049 р. 50 к., а съ строеніемъ въ 6,084 р. 50 к.; при дер. Лебушовой отрѣзная земля, какъ состоящая большею частію подъ болотомъ, приноситъ въ годъ дохода 5 р., а потому и оцѣнена по 10-ти лѣтней сложности въ 50 руб. Все же означенное имѣніе Грушецкаго оцѣнено въ 6,134 р. 50 к., и продается на удовлетвореніе долговъ его разнымъ лицамъ: Тифлисскому мокалаку Якову Розенсу по векселю въ 900 р., довѣренному купчихи Екатерины Закревской, присяжному стряпчему Михаилу Колпакову по 2 векселямъ въ 3,150 руб., а за уплатою остальныхъ 3,100 р., повѣренному С.-Петербургскаго купца Фридриха Грелля, отставному маіору Теодору Петерсу по векселю въ 900 р., прикащику 2 гильдіи купца Григорьева, крестьянину Ивану Капитонову по книжкѣ 579 руб. 49 коп. и по счету 633 р. 44 коп., крестьянину Якову Богданову по сохранной роспискѣ въ 3,070 руб., купцу Филиппу Савостьянову по счету 120 р. 99 к., акцизной недоимки 10 р. $93^3/_4$ к., коллежскому секретарю Ивану Шимановскому 475 р., купцу Генри-Ковенъ по векселю 503 р , коллежскому регистратору Антону Юркевичу по векселю 1,200 р., повѣренному купца Грелля Витольду Баронецкому по 3 векселямъ 2,800 р., купцу Василью Кирпичникову по роспискѣ 57 р., генералъ-адъютанту князю Урусову, по довѣренности сына его Александра, по векселю 9,988 руб., коллежскому регистратору Фаустину Пальчевскому по контракту 50 руб., крестьянину Ивану Матвѣеву по рѣшенію мироваго судьи 54 р., подпоручику Іосифу Костанову Нарольскому по 2 векселямъ 1,239 р., генералъ-адъютанту графу Николаю Ламздорфу по векселю 500 р., Французскому подданному Эмилію Динієтро по векселю 337 руб., крестьянамъ дер. Лебушева по роспискѣ 350 руб., по рѣшенію С.-Петербургскаго окружнаго суда въ пользу богоугодныхъ заведеній 901 р., и за доставленіе повѣстокъ 1 руб. 25 коп., кромѣ того, въ пользу Лифляндскаго гражданина Ивана Базанкура по сохранной роспискѣ 9,010 р., достовленіи свѣдѣній, признанъ ли этотъ долгъ (подлежащимъ удовлетворенію 14 августа и 16 октября за № 6570 и 6303 сообщено въ С.-Петербургскую управу благочинія, гдѣ производилось означенное дѣло). Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2 отдѣленіи Псковскаго губернскаго правленія. № 8963. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долга женѣ Тайнаго Совѣтника Каменской въ 19,553 руб. 64 коп. и на пополненіе апелляціоннаго штрафа 746 руб. $87^3/_4$ к., будетъ продаваться недвижимое имѣніе помѣщиковъ: отставнаго капитанъ-лейтенанта Порфирія и капитана 2-го ранга Павла Петровыхъ Семенютъ, состоящее Полтавской губерніи, Переяславскаго уѣзда, 1-го стана, въ селѣ Глубокомъ и дачахъ онаго, въ коемъ считается по послѣдней ревизіи временно-обязанныхъ крестьянъ, мужескаго пола 133 души и женскаго 168 душъ, въ надѣлъ которымъ отошло земли по уставной грамотѣ: усадебной 16 дес. 2150 саж., пахатной 343 дес. 850 саж., а всего 360 дес. 600 саж., за которую крестьяне обязаны платить оброка въ годъ по 944 р. 54 к. За симъ въ означенномъ имѣніи находится пахотной земли въ безспорномъ владѣніи помѣщиковъ Семенютъ 100 дес. 300 саж. Эта земля имѣетъ чрезполостности и состоитъ въ дачѣ села Глубокаго въ самомъ дальнемъ разстояніи земель отъ села Глубокаго 5 верстъ, нѣкоторыя нивы находятся одна отъ другой въ самомъ близкомъ разстояніи, а нѣкоторыя въ смѣжности. Вышеозначенныя земли оцѣнены въ общей сложности въ 20,743 р. 33 к.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 22. Января 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся. № 9333.

Октября 9-го дня 1867 года. 3

Витебское Губернское Правленіе согласно журнальному постановленію 19. Октября состоявшемуся объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ на 18. Января 1868 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу обгорѣвшаго каменнаго въ три этажа дома, принадлежащаго Витебскимъ купеческимъ племянникамъ Абраму и Шейнѣ Рабиновичамъ, состоящаго въ 1-й части г. Витебска, на Смоленской улицѣ, на землѣ, принадлежащей Витебскому купцу Кагану, оцѣненнаго (въ однихъ матеріалахъ) въ 636 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ казенной недоимки по залогу этаго дома за Галлера, въ суммѣ 10,333 руб. 57 коп. Торгующимся предоставляется право предлагать сумму и ниже оцѣночной.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ.

№ 11272. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 22. November 1867 um 12 Uhr, neben dem Schwarzhäupterhause in Sachen gegen den Ignati Dobrowolzki 1 Rospuske, 1 großer Amboß, 1 Schraubenstock, 1 Blasebalg, diverse Hammer und Werkzeuge gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 22. November 1867 um 12 Uhr, neben dem Schwarzhäupterhause in Sachen gegen den Fuhrmann Peter Krasting eine Fuhrmanns-Kalesche, 1 lederne Wagendecke und 1 Pfühl gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Mittwoch am 22. November d. J. Nachmittags um 4 Uhr die zum Nachlasse des weil. hiesigen Brandweinhändlers Heinrich Waldmann gehörigen Waaren, bestehend in diversen spirituösen Getränken, sowie auch das Buden-Inventar, diverse Utensilien, Möbel, Kleider, Pelze, Bettzeug und mehrere andere brauchbare Sachen in dem allhier im 3. Quartiere der St. Petersburger Vorstadt an der Suworowstraße sub neuen Nr. 33 belegenen Johann Freyschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 20. November 1867.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 2. Hälfte des Oct.-Monats 1867 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: Im Wolmarschen Kreise: am 6. Oct. unter dem Gute Erkull aus noch unbekannter Veranlassung die Riege der Hoflage „Gustavsberg" mit einem Schaden von 1560 Rbl. — Am 8. Oct. unter dem Gute Burtneck durch einen schadhaften Ofen die Badstube des Tempe-Gesindes mit einem Schaden von 150 Rbl.; — am 14. Oct. unter dem Gute Neu-Ottenhof aus noch unbekannter Veranlassung die Bierbrauerwohnung mit einem Schaden von 500 Rbl. Im Fellinschen Kreise: in der Nacht auf den 10. Sept. unter dem Gute Groß-Köppo aus noch unbekannter Veranlassung, die dasige Dampf-Sägemühle mit einem Schaden von 8000 Rbl. In der Nacht auf den 16. Octbr. auf dem Gute Schloß-Karkus durch Unvorsichtigkeit die Riege mit einem Schaden von 700 Rbl. — Im Werroschen Kreise: am 4. Oct. auf dem Gute Serrist durch Unvorsichtigkeit die Hofes-Arbeiterwohnung mit einem Schaden von 300 Rbl.; — am 1. Octbr. unter dem Privat-Gute Neu-Koikküll, aus noch unbekannter Veranlassung die Riege und 5 Nebengebäude des „Jaska-Gesindes" mit einem Schaden von 650 Rbl. und unter dem Pastorate Karolen aus noch unbekannter Veranlassung die Riege, die Klete und der Viehstall des „Sarlase"-Gesindes mit einem Schaden von 1200 Rbl. — Im Rigaschen Kreise: am 23. Sept. unter dem Gute Rigenberg aus noch unbekannter Veranlassung 2 Viehställe und eine Scheune des „Arke"-Gesindes mit einem Schaden von 242 Rbl.; am 16. Sept. unter dem Gute Allasch aus noch unbekannter Veranlassung die Scheune des Gesindes „Wilde" mit einem Schaden von 400 Rbl. Im Rigaschen Patrimonialgebiete unter dem Gute Holmhof, aus noch unbekannter Veranlassung die Badstube des Gesindes „Softe".

Schiffbruch. Es strandeten: am 30. Septbr. im Oeselschen Kreise unter Kibbasaas die mit Gips beladene Jacht „Jacob"; die Mannschaft und Takelage wurde gerettet: am 25. Oct. im Rigaschen Kreise bei Dünamündeholm das mit Wein beladene französische Schiff „James".

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: am 6. Oct. im Pernauschen Kreise unter dem Gute Audern im Teiche der Bauer Hindrick Saksa 56 Jahre alt; am 10. Oct. in Werro beim Krebsen im Woobache der zum Gute Heiligensee verzeichnete Bauer Peter Johanson. Außerdem starben ganz plötzlich: im Pernauschen Kreise: am 6. Octbr. unter dem Gute Sauck die 15jährige Magd Nipo Holm, welche durch ein auf sie gestürztes Fuder erschlagen wurde und am 18. Octbr. unter dem Gute Audern am Schlagfluß der Bauer Nipo Petri 57 Jahre alt; am 16. Oct. in Riga starb ganz plötzlich die Rigasche Meschtschanka Anna Stroganow. — Im Wolmarschen Kreise am 19. Oct. unter dem Gute Sarum an Kohlendunst der zum Gute Wainsel verzeichnete Arbeiter Jahn Wank 18 Jahre alt; — am 11. Octbr. im Werroschen Kreise unter dem Gute Alt-Anzen starb ganz plötzlich die altersschwache und schwachsinnige Bäuerin Martha Te.

Gefundene Leichname. Es wurde gefunden: am 11. Oct. im Rigaschen Patrimonialgebiete 9 Werst von Riga auf der Schlockschen Straße der Leichnam eines neugeborenen Kindes; — am 16. Octbr. im Werroschen Kreise unter dem Gute Alt-Nutzen im Sumpfe der Leichnam des seit dem 24. Sept. verschwundenen Bauers Andres Kock; am 22. Oct. in Riga in der Düna der Leichnam eines ca. 69 Jahre alt gewesenen unbekannten Frauenzimmers.

Selbstmordversuch. Am 11. October in Riga brachte sich der zum Gute Dickeln verzeichnete Tischler Johann S... mit einem Rasirmesser eine Schnittwunde am Halse bei, welche bei der ärztlichen Besichtigung sich als lebensgefährlich erwies.

Selbstmord. Am 22. Oct. in Riga ertränkte sich in der Düna ein dem Anscheine nach der Arbeiterklasse angehöriger unbekannter Mensch; — am 1. October in Dorpat vergiftete sich der aus Fellin gebürtige handeltreibende Karl Adamson; — am 24. Oct. in Walk erschoß sich in einem Melancholieanfalle Reinhold E...

Raubüberfälle. Am 15. Oct. in Riga überfielen vier unbekannte Menschen den auf unbestimmten Urlaub entlassenen Soldaten des Woroneshschen Infanterieregiments Franz Seidel und nahmen ihm den Ueberzieher und die Mütze ab; — am 23. Oct. in Riga wurde der Mecklenburgische Unterthan Johann Carl Heinrich Koch, als er durch den Kaiserlichen Garten ging von 2 Menschen überfallen, die ihm nach Beibringung einiger Schläge gewaltsam ein Couvert mit 55 Rbl. S. abnahmen.

Unfall. Am 26. Oct. in Riga in der Eisengießerei des Kaufmanns van Dyk hatte der bei der Sägemaschine beschäftigt gewesene verabschiedete Gemeine Peter Nere das Unglück unter die Säge zu gerathen und die rechte Hand einzubüßen.

Ausgesetztes Kind. Am 13. Oct. in Riga wurde auf der Treppe des Kaschkinschen Hauses ein ca. 10 bis 14 Tage altes Kind männlichen Geschlechts ausgesetzt gefunden.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Oct.-Monats 1867 wurden bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 34 Diebstähle im Gesammtwerthe von 4251 Rbl. 80 Kop. zur Anzeige gebracht und zwar wurde gestohlen:

In Riga: am 12. Oct. dem Besucher des Rigaschen Zollamts Jegor Iljin verschiedene Sachen und Geld für 143 Rbl. 97 Kop.; — am 12. Oct. dem Fräulein Helene v. Uexküll-Güldenband ein Fuchspelz werth 110 Rbl., sowie auch verschiedene Goldsachen. — In der Nacht auf den 14. Oct. aus der Bücherbude des Moskauschen Meschtschanins Michaila Issajew verschiedene Bücher für 30 Rbl. 35 Kop.; — am 13. Oct. dem Christoph Stake verschiedene Kleider werth 193 Rbl. — In der Nacht auf den 15. Oct. dem verabschiedeten Gemeinen Srol Herschowitz Sachen für 60 Rbl.; — am 14. Oct. in der Badstube des Jusow der Frau und den Kindern des Stuhlmachers Abazeni Kleider für 46 Rbl. — In der Nacht auf den 15. Oct. aus der Stadtbibliothek verschiedene Sachen unter welchen sich auch eine Bibel mit Silberbeschlägen befand, werth 64 Rbl. — am 14. Oct. dem Maler Mansfeldt verschiedene Kleider für 276 Rbl. 68 Kop. — In der Nacht auf den 16. Oct. dem Rigaschen Meschtschanin Leon Schinkewitsch verschiedene Gegenstände für 38 Rbl. 80 Kop. — In der Nacht auf den 17. Oct dem Pastor Tiling ein Pferd nebst Wagen und Anspann. — Dem Staatsrath Haken verschiedene Sachen werth 210 Rbl. und dem Coll.-Assessor Bulkewitsch Sachen für 7 Rbl. 50 Kop.; — am 18. Oct. dem Krisch Kruhming eine silberne Uhr und Geld werth 37 Rbl.; — am 17. Oct. dem schwedischen Unterthan Heinrich Gria verschiedene Gegenstände für 104 Rbl. — In der Nacht auf den 21. Oct. dem Libauschen Bürger Juhan Witte und dem Rigaschen Meschtschanin Karl Egliht verschiedene Sachen für 16 Rbl. 80 Kop.; am 23. Oct. dem Cigarrenfabrikanten Holmberg eine goldene Uhr nebst Kette werth 75 Rbl.; — am 24. Oct. der Frau des preuß. Unterthans Zimmergesellen Heinrich Apitz, Namens Anna verschiedene Sachen werth 158 R.; — am 25. Oct. dem Maschinisten Schütze verschiedene Sachen werth 30 Rbl.; — am 26. Oct. dem Beamten Palumien verschiedene Sachen werth 84 Rbl. 80 Kop.; — am 25. Oct. aus dem Comptoir des Kaufmanns Saitzow verschiedene Sachen werth 31 Rbl. 75 Kop. — In der Nacht auf den 28. Oct. aus der Bude des Ausländers Philipp Steingötter Waaren für 28 Rbl. — Im Rigaschen Kreise: am 28. Sept. auf dem Gute Bolderaa dem Schiffscapitain Hovers eine Taschenuhr werth 50 Rbl. — In der Nacht auf den 20. Sept. auf dem Gute Vegesacksholm dem Rigaschen Bürger Treide ein Pferd. — In der Nacht auf den 28. Sept. unter dem Gute Jürgensburg dem Bauer Tönnis Schmidt Kleider. — In der Nacht auf den 26. Sept. unter dem Gute Majorenhof dem Bauer Freiberg ein Pferd werth 15 Rbl. — Am 7. Oct. auf dem Gute Rodenpois dem Arrendator Kaptsche Heu werth 24 Rbl. — In Pernau: am 1. Oct. dem Jäpernschen Bauer Johann Polakos ein Pelz werth 7 Rbl.; — am 30. Oct. dem Consul Bremer eine Lampe werth 1 Rbl.; — am 4. Oct. der Wittwe Rosenfeldt verschiedene Gegenstände für 2 Rbl. 10 Kop. — In Dorpat: am 30. Sept. einem Falkenauschen Bauer ein Pferd nebst Wagen werth 73 Rbl.; — am 18. Oct. der Dienstmagd Anna Ins Wäsche werth 15 Rbl.; — am 22. Oct. dem Arbeiter Michel Fuchs 2 Taschenuhren, verschiedene Kleider und Geld werth 300 Rbl.; — am 8. Oct. in Schlock dem Hausbesitzer Friedenthal verschiedene Sachen werth 18 Rbl. 5 Kop.; — am 19. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem Gute Groß-Roop aus der dasigen Gemeindecasse 2001 Rbl.

Schifffahrt. Vom 16. Oct. bis zum 1. Nov. liefen in den rigaschen Hafen ein 151 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 28 russ., 2 franz., 23 engl., 10 norw., 7 holl., 23 preuß., 4 hannöv., 1 schleswig-holst., 3 lübeck., 2 oldenb. und mit Ballast: 6 russ., 1 franz., 5 engl., 1 schwed., 1 meckl., 3 norw., 16 holl., 11 preuß., 3 dän. und 1 oldenb. In derselben Zeit liefen aus dem rigaschen Hafen aus 54 Schiffe mit Waaren und zwar: 5 russ., 3 franz., 19 engl., 2 mecklenb., 3 norw., 7 holl., 7 preuß., 2 schlesw.-holst., 1 dän., 2 lübeck., 3 oldenb.

Vom 1. bis zum 16. Oct. kamen nach dem pernauschen Hafen 9 Schiffe und zwar mit Waaren: 1 preuß., 1 schwed. und mit Ballast: 6 preuß. und 1 norweg. In derselben Zeit verließen den pernauschen Hafen 12 Schiffe mit Waaren und zwar: 7 preuß., 1 engl., 2 russ. und 2 norweg.

Vom 11. Sept. bis zum 12. Oct. kam nach dem Arensburgschen Hafen 1 russ. Schiff mit Waaren und verließ denselben wiederum 1 russ. Schiff mit Waaren.

Von der Censur erlaubt. Riga den 20. November 1867.

Bekanntmachungen.

Den 12. November c. Abends spät ist aus der Oppekalnschen Kirchspielsschule ein ganz neuer **Skunks-Pelz** mit feinem schwarzen Tuch überzogen, bis unten festzuknöpfen und hinten mit einer Litze zusammen zu ziehen, — im Werthe von 150 Rbl. S. und eine stark gebrauchte Bärendecke mit grauem Tuch überzogen, circa 10 Rbl. S. werth gestohlen worden. 50 Rbl. S. Belohnung wird dem zugesichert, der den Dieb mit den gestohlenen Sachen ausfindig macht und dieser Gutspolizei abliefert.

Neu-Laitzen, Gutspolizei.

Es ist häufig die Klage laut geworden, daß die Pfeifenköpfe, Cigarrenpfeifen und Cigarrenspitzen aus plastisch-poröser Kohle bei der geringsten Berührung zerbrechen. Diese Klage ist nicht ohne Grund gewesen.

Der unterzeichneten neu etablirten Fabrik ist es nach vielen Versuchen nunmehr gelungen, diese Artikel (ohne deren Absorbtionsfähigkeit im Mindesten Abbruch zu thun) so fest zu machen, daß sie nur durch grobe Unvorsichtigkeit Schaden leiden können.

Die Ausstattung ist, trotz der sehr billigen Preise, durchweg eine äußerst elegante, so daß diese Rauchrequisiten den feinsten Meerschaumsachen gleichgestellt werden können.

Die Fabrik von **Louis Glokke** in **Hessen-Kassel** liefert auf frankirte Anfragen Preiscourante und Musterkarten. Wiederverkäufer erhalten einen angemessenen Verdienst. Lager dieser Artikel hält stets in reicher Auswahl

Gust. Dankert in Riga.

Angekommene Fremde.

Den 20. November 1867.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Scholupansky, Hr. Degen nebst Familie aus Kurland; Hr. v. Andreas von Grünhof.

St. Petersburger Hotel. Hr. Schäferei-Director Döring, Frau Generalin v. Wachulsky aus Livland.

Hotel du Nord. Se. Excellenz Hr. Ritterschafts-Hauptmann Baron v. d. Pahlen von St. Petersburg.

Hotel Bellevue. HH. Studenten Knibbe von Walk, Minus von Wolmar, Strauch von Wenden und Roland von Mitau; Hr. Baron Wolff, Hr. Kaufmann Gornst nebst Gemahlin, Frau Obristin Schrestowitzky, HH. Barone Stengel I. und II., Hr. Kaufm. Lieventhal aus Kurland; Fräul. Berg von Dünamünde; Frau Gutsbesitzerin v. Saß nebst Familie von Mitau; Hr. Lieut. Chaskolin von Dünaburg; HH. Bürgers u. Dittmer aus Livland; Frau Commerzienräthin Schmidt nebst Familie von Pernau.

Hotel garni. HH. Kaufleute Löwenberg und Scherschobiter von St. Petersburg; Hr. Arrendator Grundt, Hr. Kaufmann Rösler aus Livland; HH. Kaufleute Schlamowitz und Henckhusen von Bauske; Hr. Kaufmann Torchiani von Mitau.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der zum Gute Marzen gehörigen Bäuerin Marja Karpowa d. d. 14. October 1867 Nr. 11,460, giltig bis zum 23. April 1868.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 18. November 1867.

Amsterdam 3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen 3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do. 3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg 3	„	—	—	Schilling H. B.	
London 3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris 3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 16.	17.	18.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	68	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	70	69
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hop. & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	118	117
5 do. do. do. II. „	—	—	—	111	110
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	78½	77
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	—	97½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb. unkündb. „	—	—	—	85	—
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	82½	81
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	97½	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					—
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	106½	—	—	107	106½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.